

I. Allgemeines

1. Der StBK ist verpflichtet, Zuchtprogramme zur Bekämpfung gehäuft auftretender erblicher Defekte und Krankheiten in der Rasse aufzustellen und diese mit Hilfe geeigneter Strategien umzusetzen. Diese Zuchtpläne sind unter wissenschaftlicher Beratung durch Vorstand und Zuchtausschuss erstellt und gemäß der Zuchtordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Die Züchter sind verpflichtet, diese Zuchtprogramme zu befolgen.
2. Ein Zuchtplan definiert
 - das Merkmal oder den Merkmalskomplex, um den es geht,
 - die Methode, mit der die Vererbungserwartung für die Zuchttiere beschrieben wird,
 - die Konsequenzen, die sich für den Züchter daraus ergeben (Zuchtauflagen).
3. Mitglieder und Züchter sind mit der Weitergabe und Auswertung der erhobenen relevanten Daten (Auswertungen) einverstanden.
4. Die Zuchtwertschätzung ist ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung erblicher Defekte, sofern die Informationsdichte ausreichend ist. Der St. Bernhards-Klub führt - im Rahmen der Rassebeobachtung - Merkmalerfassungen und Zuchtwertschätzungen durch (HD, ED, Lidschluss und die Straffheit der Haut) und stellt die Daten und Zuchtwerte für eigenverantwortliche Paarungsplanungen der Züchter zur Verfügung. Des Weiteren werden Informationen in der Datenbank gespeichert, die für künftige Zuchtentscheidungen wichtig werden könnten (z.B. Größe, Gewicht, ...)
Derzeit wird das Verfahren „Gemischter Linearer Modelle“ (Mixed Model Prediction, MMP) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen als das beste verfügbare Verfahren angesehen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit der Bezugsbasis 100 (Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung von 10 Punkten ausgewiesen. Je höher die Zuchtwerte sind, umso besser ist die Züchterwartung.
5. Die Zuchtwertschätzung erfolgt mindestens halbjährlich, i. d. R. im Frühjahr und im Herbst. Die aktuellen Zahlen werden den Züchtern und den Zuchtwarten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Zuchtwerte in der Zuchtinformationssoftware "DOGBASE" aktualisiert. Die aktuellen Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem Zuchtplan ergeben.
6. Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defektgen heterozygot vor (Anlageträger), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zuchtpartner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind. Homozygot belastete Hunde (Merkmalsträger) dürfen zur Zucht eingesetzt werden, wenn aus züchterischer Sicht ihr Zuchteinsatz wertvoll und wissenschaftlich vertretbar ist.
7. Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.
8. Generell müssen alle für die Zucht vorgesehenen Hunde eine DNA-Blutprobe vorlegen. Die Vorgehensweise und spätere Auswertung wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss festgelegt. siehe auch StBK ZO §9(5)
9. Für die Zuchtzulassung erforderliche Untersuchungen sollten dem StBK vor der Körung vorliegen. Die Gesundheit eines Hundes ist ein wesentlicher Teil seiner Zuchtzulassung.

II. Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie (HD)

1. Der Begriff „Hüftgelenkdysplasie“ (HD) umfasst die erbliche Erkrankung des Hüftgelenks.
2. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD–Frei (A), HD–Verdacht (B), HD–Leicht (C), HD–Mittel (D) und HD–Schwer (E).
3. Die Auswertung der Hüfte erfolgt im Ganzen.

4. Die Auswertung der HD erfolgt durch ein Mitglied der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK). HD-Gutachter und Gebühren werden vom Erweiterten Vorstand bestimmt und in den Mitteilungen veröffentlicht.
5. Der vom Züchter/Halter gewählte Röntgen-Tierarzt muss die vom StBK zur Verfügung gestellte Röntgenbescheinigung ausfüllen, die Einhaltung der dort abgedruckten Röntgen-Richtlinien bestätigen und auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgenaufnahmen zugunsten des StBK verzichten. Ein Bernhardiner kann nur einmal (außer dem Vorröntgen und Obergutachten) auf HD ausgewertet werden. Das Ergebnis der HD- Auswertung wird in den Mitteilungen veröffentlicht.
6. Das Röntgen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) erfolgt frühestens im 15. Lebensmonat.
7. Es kann immer nur ein Gutachter tätig sein. Die Bestellung/Abberufung erfolgt auf Antrag des StBK durch den VDH.
8. Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben werden.
9. Im Falle eines Einspruchs gegen ein HD-Gutachten, kann der Halter/Züchter innerhalb eines halben Jahres nach Veröffentlichung bei der Zuchtbuchstelle die Erstellung eines Obergutachtens beantragen. Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme sowie zwei Neuaufnahmen in vorgeschriebenen Positionen beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Bis zum endgültigen Ergebnis gilt die erste Auswertung.
10. Alle Röntgenaufnahmen werden archiviert.
11. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit dem HD-Grad Mittel (D) und dem HD-Grad (E) ist untersagt. Hunde mit HD-Grad Leicht (C) dürfen nur mit Hunden mit dem HD-Grad Frei (A) oder HD-Grad Übergangsform (B) verpaart werden.

III. Bekämpfung der Ellenbogendysplasie (ED)

1. Der Begriff „Ellenbogendysplasie“ (ED) umfasst unterschiedliche erbliche Erkrankungen des Ellenbogengelenks.
2. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in ED–frei (0), ED I (1), ED–II (2) und ED–III (3).
3. Die Auswertung der Ellenbogengelenke erfolgt im getrennt nach „links“ und „rechts“.
4. Die Auswertung der ED erfolgt durch ein Mitglied der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK).
5. Der vom Züchter/Halter gewählte Röntgen-Tierarzt muss die vom StBK zur Verfügung gestellte Röntgenbescheinigung ausfüllen, die Einhaltung der dort abgedruckten Röntgen-Richtlinien bestätigen und auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgenaufnahmen zugunsten des StBK verzichten. Ein Bernhardiner kann nur einmal (außer dem Vorröntgen und Obergutachten) auf ED ausgewertet werden. Das Ergebnis der ED- Auswertung wird in den Mitteilungen veröffentlicht.
6. Es kann immer nur ein Gutachter tätig sein. Die Bestellung/Abberufung erfolgt auf Antrag des StBK durch den VDH.
7. Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben werden.
8. Im Falle eines Einspruchs gegen ein ED-Gutachten, kann der Halter/Züchter innerhalb eines halben Jahres nach Veröffentlichung bei der Zuchtbuchstelle die Erstellung eines Obergutachtens beantragen. Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme sowie zwei Neuaufnahmen in vorgeschriebenen Positionen beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Bis zum endgültigen Ergebnis gilt die erste Auswertung.
9. Alle Röntgenaufnahmen werden archiviert.
10. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit dem ED-Grad II und III ist aufgrund der Schwere und Komplexität dieser Erkrankung untersagt.

IV. Bekämpfung Entropium/Ektropium

Gemäß FCI Rassestandard Nr. 61 sind Ektropium und Entropium disqualifizierende Fehler und von der Zucht ausgeschlossen. (siehe StBK Körschein)

V. Ausnahmegenehmigungen

1. Siehe auch VDH DfB „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“.
2. Verpaarungen von Hunden, die gemäß der Ziffern II-VI dieser DfB von der Zucht ausgeschlossen sind, oder die demnach nur im Zusammenhang mit einem vom VDH genehmigten wissenschaftlich anerkannten Zuchtprogramm, verpaart werden dürfen, müssen durch den StBK beim VDH beantragt werden. Nach Anhörung des Ausschuss für Zucht des VDH und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH können diese im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilen. Voraussetzung hierfür ist es, dass derartige Verpaarungen kynologisch und wissenschaftlich sinnvoll sind.
Ein solcher Antrag muss entsprechend begründet sein.
3. Der StBK kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen davon absehen, aufgrund von in der Phase 1 (Erfassung der erforderlichen Daten) gewonnenen Erkenntnissen Zuchteinschränkungen auszusprechen. Für den Fall, dass es sich bei der Erkrankung, deren Vorkommen innerhalb der Rasse erforscht wird, um eine Erkrankung handelt, die Tierschutzrelevanz zeigt, ist es erforderlich, dass, sofern diese Erkrankung bei einzelnen Tieren nachgewiesen wird, Konsequenzen bei der weiteren Zuchtverwendung dieser Hunde gezogen werden (z.B. Einschränkung der Zuchtzulassung oder Zuchtverbot).

Geändert und verabschiedet am 19.10.2024